

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

2. DV-BEG §§ 15 Abs. 2, 15 a

Bei der Bemessung des Hundertsatzes der Gesundheitsschadensrente können nach der Einfügung des § 15 a in die 2. DV-BEG Schmerzen nur noch unter besonderen Umständen berücksichtigt werden. Solche besonderen Umstände können in der anhaltenden Dauer und dem besonderen Ausmaß der Schmerzen liegen.

BGH, Beschl. v. 15. Oktober 1968 - IX ZB 306/68 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 306/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Landes N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Frau A S geborene G.
O 87, B /Schweden,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ,
 , und , K -.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn

in der Sitzung vom 15. Oktober 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 22. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde trägt das beklagte Land.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil der 2. Entschädigungskammer des Landgerichts Düsseldorf vom 15. September 1967 mit der Begründung zurückgewiesen, daß das beklagte Land nicht berechtigt gewesen sei, durch den Änderungsbescheid vom 16. Januar 1967 den Hundertsatz der Gesundheitsschadensrente der Klägerin mit Wirkung vom 1. September 1965 von 40 auf 35 % herabzusetzen. Dem Erlaß des Änderungsbescheides vom 16. Januar 1967 stünden in erster Linie das rechtskräftige Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 22. Dezember 1964 und der daraufhin erlassene Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 4. August 1965 entgegen, wodurch der Hundertsatz der Gesundheitsschadensrente auf 40 % festgesetzt worden war. Das Berufungsgericht führt aus, daß weder die Vorschriften der §§ 35, 206 BEG den Erlaß des Änderungsbe-



scheides rechtfertigten, da die für die Bemessung des Hundertsatzes maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse sich nicht geändert hätten, noch ein zum Widerruf gemäß § 202 BEG berechtigender Leistungsvorbehalt gegeben sei. Eine rechtliche Möglichkeit zur Änderung des Bescheides ergabe sich auch nicht unmittelbar aus §§ 15, 15 a der 2. DV-BEG oder aus der Übergangsbestimmung in Art. II der 7. ÄnderungsVO zur 2. DV-BEG.

Selbst für den Fall, daß Artikel II der 7. ÄnderungsVO zur 2. DV-BEG eine Herabsetzung des Hundertsatzes zuließe, hat der Berufsrichters die unter Heranziehung des § 15 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 der 2. DV-BEG vorgenommene Kürzung des Hundertsatzes um 5 % materiellrechtlich für nicht begründet erachtet. Gemäß § 31 Abs. 4 BEG, § 15 Abs. 2 der 2. DV-BEG könnten auch nach Aufnahme des § 15 a in die 2. DV-BEG aufgrund der allgemeinen persönlichen Verhältnisse eines Verfolgten, insbesondere der Art und Schwere seiner körperlichen Versehrtheit, anhaltende Schmerzen bei der Bemessung des Hundertsatzes durch einen Zuschlag, hier von 2,5 %, berücksichtigt werden. Ferner sei auch der Abschlag von 2,5 % vom Hundertsatz der Rente wegen der Höhe des Einkommens des Ehemannes der Klägerin nach § 15 a Abs. 3 der 2. DV-BEG nicht berechtigt gewesen, weil die Klägerin nicht nach ihrem Ehemann, sondern nach ihrem Vater in eine vergleichbare Beamtengruppe eingereiht worden sei.

Diese Ausführungen tragen im Ergebnis die Abweisung der Berufung des beklagten Landes. Zwar hat der Bundesgerichtshof in dem in RzW 1968, 360 veröffentlichten Urteil vom 10. Januar 1968 entschieden, im Falle einer seit dem 18. September 1965 eingetretenen wesentlichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, der durch einen nach der Ver-

kündigung der 7. ÄnderungsVO ergangenen Änderungsbescheid Rechnung getragen werde, sei die Neuberechnung der Rente allein nach den seit dem 4. Mai 1966 mit Wirkung vom 18. September 1965 geltenden Vorschriften vorzunehmen. Daher seien Rentenerhöhungen, die sich durch die 7. ÄnderungsVO ergeben, aufgrund des Hundertsatzes zu errechnen, der nach den §§ 15, 15 a der 2. DV-BEG idF der 7. ÄnderungsVO ermittelt werde.

Es mag dahinstehen, ob dieser Grundsatz auch dann gilt, wenn - wie im vorliegenden Fall - die Neufestsetzung des Hundertsatzes nach §§ 15, 15 a der 2. DV-BEG nicht mit der Neufestsetzung der Rente aufgrund der linearen Rentenerhöhungen gemäß der 7. ÄnderungsVO zur 2. DV-BEG gekoppelt ist. Es braucht hier auch nicht entschieden zu werden, ob der Vorbehalt zum Widerruf des Bescheides über die Festsetzung der linearen Rentenerhöhungen im Bescheid vom 10. Oktober 1966 gemäß § 177 a BEG zulässig war. Der Änderungsbescheid vom 16. Januar 1967 ist von dem Berufungsgericht nämlich deshalb zu Recht für sachlich nicht begründet angesehen worden, weil § 15 a der 2. DV-BEG im vorliegenden Fall eine Herabsetzung des Hundertsatzes um 5 % nicht rechtfertigt.

Der sofortigen Beschwerde ist zwar zuzugeben, daß Schmerzen im Rahmen von § 15 der 2. DV-BEG nur noch unter besonderen Umständen zu einer Erhöhung des Hundertsatzes der Rente führen können. Dies ergibt sich aus § 15 a Abs. 1 der 2. DV-BEG, wonach für den Regelfall nur unter den besonders aufgeführten Voraussetzungen ein Zuschlag vorzunehmen ist. Solche besonderen Umstände können in der anhaltenden Dauer und dem besonderen Ausmaß der Schmerzen liegen. Die sofortige Beschwerde geht davon aus, daß das Berufungsge-

richt einen derartigen Ausnahmetatbestand nicht festgestellt und daher zu Unrecht einen höheren Hundertsatz bejaht habe. Das trifft nicht zu. Der Berufsrichters setzt sich eingehend mit dem Vorliegen anhaltender Schmerzen und ihrer Auswirkung auf die Klägerin auseinander. Er führt dabei aus, daß insbesondere der Schaden an der Wirbelsäule erhebliche und ständige Schmerzen auslöse und daß derartige Wurzelreizschmerzen zu heftigen und andauernden Beschwerden führen. Sie wirkten sich bei der Klägerin stärker aus, weil diese bereits durch ihre anderen Verfolgungsleiden in ihrer körperlichen und seelischen Widerstandskraft geschwächt sei. Diese Feststellungen gehören zu der dem Tatrichter vorbehaltenen Beweiswürdigung und sind deshalb einer Nachprüfung im Revisionsverfahren entzogen. Sie tragen die Entscheidung des Oberlandesgerichts.

Der Berufsrichters hat ferner zu Recht die Möglichkeit eines Abschlages vom Hundertsatz der Rente gemäß § 15 a Abs. 3 der 2. DV-BEG verneint. Diese Vorschrift kann weder unmittelbar noch entsprechend auf den Fall angewandt werden, daß eine Verfolgte nach ihrem Vater in eine vergleichbare Beamtengruppe eingestuft worden ist (vgl. BGH RzW 1968, 67 Nr. 9). Auch das Vorliegen besonders günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse gemäß § 15 a Abs. 2 Nr. 2 der 2. DV-BEG hat das Oberlandesgericht ohne Rechtsfehler verneint.

Auch im übrigen sind die nach § 219 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben. Deshalb ist die sofortige Beschwerde des beklagten Landes zurückzuweisen.

Mai

Zorn